Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine

Herausgeber: Schweizer Heimatschutz

Band: 14 (1919)

Heft: 5: Neue Siedelungen

Vereinsnachrichten: Wettbewerb der Verkaufsgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Pflanzung beschlossen. Wie in ihrem ersten Aufruf weist die Sektion besonders auf die Linde hin, als den wohl geeignetsten Baum, der Schönheit des Wuchses mit Stärke, Nutzen in den duftenden Blüten, hohes Alter und nicht zuletzt die Poesie des alten guten Volksliedes am besten vereinigt.

Sowohl die Thurgauer wie die St. Galler Heimatschutz-Vorstände anerbieten sich den Gemeindebehörden mit Rat und Tat behilflich zu sein, wo immer man dem Gedanken der Friedensbäume näher treten wolle. Es gelte das Eisen zu schmieden solange es warm sei; also vor der Herbstpflanzzeit nochmals auf die Frage zu verweisen.

In diesem Sinne sei auch den Heimatschutzfreunden anderer Landesgegenden die Frage der Friedensbäume nochmals nahegelegt.

Friedenslinden in Kirchberg. Unsere Abbildung 19 zeigt die Gruppe der vier hochragenden Friedenslinden bei der Kirche im bernischen Kirchberg. Die Linden wurden im Jahre 1712 vom dortigen Pfarrer Johann Anton Franck gepflanzt zum Andenken an den Frieden nach dem Siege von Villmergen. Heute sehen wir da Bäume zu einer mächtigen Gruppe aufgewachsen, unter der einige Schattenbänke Platz gefunden. — Ein

frühes Dokument des Heimatschutzes ist der Kaufsvertrag des Kirchspiels Kirchberg mit dem Staate Bern vom 18. April 1865. Der Lindenplatz mit den vier Bäumen wurde unter der ausdrücklichen Bedingung abgetreten, "die auf dem verkauften Grundstücke sich befindlichen vier Linden zu schonen und zu jeden und allen Zeiten zur Erinnerung an die Villmerger Schlacht von 1712 zu dulden". Die Kircheinwohnergemeinde hat sich auch verpflichtet vier junge Linden zu pflanzen und zu erhalten, ferner die Bänke zu erhalten und zu ersetzen, den Lindenplatz als öffentlichen Platz stets jedermann zugänglich und in Ehren zu halten. Die Pflichten sind von der Kirchgemeinde wohl erfüllt worden; sie hat später auch zu Ehren der in Kirchberg verstorbenen internierten Franzosen von 1871 neben den Linden einen Gedenkstein errichtet:

Im Bilde 18 geben wir die Linde, die als Gedenkzeichen neben dem Guglerstein in Fraubrunnen gepflanzt ist; der Baum wurde 1898 an Stelle eines alten gesetzt und ist heute zu schöner Fülle gediehen. Die unlängst erneuerte Inschrift auf dem wohlerhaltenen alten Gneis-Steine besagt, dass an jener Stelle im Guglerkriege 800 Engländer gefallen sind.

SHS

Wettbewerb der Verkaufsgenossenschaft.

Preissumme Fr. 2000.

Program m.

Allgemeine Bedingungen. Die Verkaufsgenossenschaft S H S des schweizerischen Heimatschutzes veranstaltet unter schweizerischen Künstlern, Handwerkern und Gewerbetreibenden einen Wettbewerb zur Gewinnung von künstlerischen Reiseandenken. Alle Arbeiten, die der Jury eingereicht werden, müssen Originalarbeiten sein und dürfen sich bisher noch nicht im Handel befunden haben. Zeichnerische Entwürfe werden zum Wettbewerb nur für graphische Arbeiten zugelassen. Muster oder fertig ausgeführte Arbeiten erhalten den Vorzug. Es gelten folgende Allgemeinbestimmungen, an die sich die Teilnehmer am Wettbewerb genau zu halten haben.

1. Die einzuschickenden Arbeiten sollen schweizerischen Charakter tragen und typische Reiseandenken sein. Fremdländische Formen und Techniken sind zu vermeiden. Es kann versucht werden, eine sinngemässe Beziehung des Andenkens zu einem bestimmten Ort oder zu einer bestimmten Gegend auszudrücken. Orts- oder Bergnamen oder Bezeichnungen von Gegenden sollen am Andenken nicht angebracht werden.

2. Jene Artikel, die man bereits heute als sogenannte Souvenirartikel an Fremdenplätzen verkauft, die aber bisher erfahrungsgemäss fast immer minderwertig gewesen sind, können in den Wettbewerb einbezogen werden, denn die Jury begrüsst es, wenn versucht wird, gerade diese künstlerisch zu heben und in gute Formen zu bringen.

3. Als besonders geeignet für den Wettbewerb sind unsere Heimindustrien zu bezeichnen. Wir erwähnen besonders Töpfereien, Holzschnitzereien, Webereien, Klöppelspitzen und Filigran.

4. Die Herstellung eines Andenkens als

Heimarbeit macht keine wesentliche Bestimmung der Wettbewerbsbedingungen aus. Ebenso willkommen wie Heimarbeiten ist dem S H S neuzeitliches Kunstgewerbe, nur soll es schweizerischen Charakter tragen und durchaus Qualitätsarbeit sein.

5. Die Jury legt Wert auf solche Reiseandenken, die von Berufsverbänden oder genossenschaftlich eingerichteten Vereinigungen vorteilhaft im grossen und mit billigen Kosten hergestellt werden können.

6. Die Reiseandenken, die dieser Wettbewerb anstrebt, dürfen auch Gebrauchs-

gegenstände sein.

7. Zur Prämiierung der beiden Arbeiten stehen dem Preisgericht 2000 Franken zur Verfügung. Es verwendet sie nach Gutdünken und braucht sie nicht unbedingt zu verteilen; der Mindestpreis, der ausgerichtet wird, darf nie unter dem Wert eines Gegenstandes bleiben.

Geeignete Arbeiten können auch durch Ehrenmeldungen ohne Geldpreis ausgezeichnet werden, sofern die 2000 Franken bereits

zur Verteilung gekommen sind.

8. Die prämiierten Arbeiten gehen in den Besitz der Verkaufsgenossenschaft SHS über. Sie erwirbt durch die Ausrichtung des Preises das Urheberrecht, über das sie in jeder Hinsicht frei verfügen kann. Bei der Vervielfältigung der prämiierten Arbeiten soll in erster Linie der Urheber berücksichtigt werden, doch behält sich die Verkaufsgenossenschaft S H S das Recht vor, die Aufträge zur Ausführung prämiierter Arbeiten auch anderweitig zu vergeben. Lieferanten des S H S müssen dessen Mitglieder werden.

9. Alle prämiierten Arbeiten kommen mit dem gesetzlich geschützten Qualitätszeichen SHS zum Verkauf durch die ständigen Filialen der Genossenschaft oder auf den

temporären Verkäufen.

An folgenden Orten sind ständige S H S-Filialen eingerichtet oder fanden sonstige Verkäufe statt: Arosa, Basel, Chur, Engelberg, Genf, Lugano, Neuenburg, Ragaz, Rheinfelden, St. Gallen, St. Moritz, Winterthur und Zürich.

10. Die Bewerber haben zwei Wettbewerbsformulare, die diesen allgemeinen Bedingungen beiliegen, im Doppel genau auszufüllen. Das Original ist der Sendung beizulegen, das Doppel des Originals ist verschlossen an die Geschäftsstelle der Verkaufsgenossenschaft S H S, Schwanengasse 7, Bern, zu schicken.

Alle Vorschriften, namentlich auch jene in bezug auf die Verpackung, sind genau zu befolgen. Für alle Schäden infolge mangelhafter Verpackung haftet einzig der Bewerber.

11. Unter dem Nettopreis (siehe Wettbewerbsformular) verstehen wir denjenigen Preis, zu dem der Einzelgegenstand an die Verkaufsgenossenschaft SHS abgegeben wird. Der Aufsichtsrat der Verkaufsgenossenschaft bestimmt jeweilen den endgültigen Verkaufspreis, zu dem die Erzeugnisse an ihren ständigen Filialen und an den temporären Verkäufen ausgelegt werden.

12. Die Wettbewerbsarbeiten sind sorgfältig verpackt in Kisten oder dauerhaften

Schachteln mit der Aufschrift:

S H S-Wettbewerb, Kunstmuseum Bern, Waisenhausstrasse 12, franko einzuschicken.

Die Sendungen sollen nicht vor dem 1. Februar 1920 und nicht nach dem 15. Febr. 1920 in Bern ankommen. Sendungen, deren Datum des Poststempels später als vom 15. Februar herrührt, werden zur Begut-

achtung nicht mehr zugelassen.

13. Das Preisgericht setzt sich wie folgt zusammen: Herr Hans Balmer, Architekt, i. F. v. Ziegler & Balmer, St. Gallen; Herr Auguste Bastard, Maler, Genf; Herr Théodore Delachaux, Maler, Neuenburg; Herr Robert Greuter, Architekt, Bern, als Obmann; Herr Nikolaus Hartmann, Architekt, i. F. Nikolaus Hartmann & Cie., St. Moritz.

14. Das vorstehende Wettbewerbsprogramm wurde von den Preisrichtern gut-

geheissen.

15. Jedem Teilnehmer am Wettbewerb wird das Protokoll des Preisgerichts zugestellt werden.

16. Alle Arbeiten sind mit einem deutlich geschriebenen Motto zu versehen. Ein mit dem gleichen Motto versehener Briefumschlag soll den Namen und die genaue Adresse des Verfassers enthalten. Je ein solcher Briefumschlag, der aussen das Motto trägt und der innen Name und Adresse des Verfassers enthält, ist sowohl der Sendung ins Kunstmuseum Bern als auch dem Doppel an die Geschäftsstelle, Schwanengasse 7, Bern, beizufügen.

Bern und Neuenburg, 15. September 1919. Für die Verkaufsgenossenschaft S H S

Der Obmann: Der Schreiber: Rob. Greuter. Théodore Delachaux.

Ein ausführliches Verzeichnis der durch den Wettbewerb gewünschten Arbeiten ist zu beziehen durch die Geschäftsstelle des SHS., Schwanengasse 7, Bern.